

Motion: — Einführung einer Dauerparkier-Gebühr

Schaffung eines Parkgebührenreglementes über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Erhebung von Kontrollgebühren.

— Überprüfung und allfällige Anpassung der Parkuhrengebühren

- Antrag:**
- 1. Für die Gemeinde Wohlen sei ein Reglement zu schaffen, das die Einführung einer Gebühr für dauernd abgestellte Fahrzeuge ausserhalb der taxpflichtigen Zonen und ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit ermöglicht.**
 - 2. Die Überprüfung und allfällige Anpassung der bestehenden taxpflichtigen Zonen (Parkuhrengebühr) soll ebenfalls vorgenommen werden (Parkuhrengebühren Anhang VII Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen vom 28. August 1995).**

Begründung:

Die Abstellung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gibt immer wieder zu Klagen Anlass und bereitet Ärger. Die abgestellten Fahrzeuge schaffen für die öffentliche Hand immer wieder Probleme in den Quartierstrassen (Feuerwehr, Kehrrichtabfuhr und Winterdienst usw). Die abgestellten Fahrzeuge schaffen Probleme, weil sie die Sichtzonen an Kreuzungen einschränken oder die Ausfahrten von Garagen erschweren. Die Erfahrungen in andern Ortschaften mit Dauerparkier-Gebühren haben gezeigt, dass rund zwei Drittel der vorher abgestellten Fahrzeuge nach der Einführung der Gebühr von den öffentlichen Strassen und Plätzen «verschwinden». Häufig werden Autos aus Bequemlichkeit auf der Strasse abgestellt, obwohl eine Garage vorhanden ist. Pendler stellen die Fahrzeuge in Quartieren ab, um Parkgebühren zu sparen. Darunter leiden die Anwohner und deren Besucher.

Liegenschaftseigentümer, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkerstellungspflicht zu leisten hatten oder haben, sind von der Bezahlung der Dauerparkiergebühr nicht enthoben, da die Leistung einer Ersatzabgabe keinen Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Abstellplätzen begründet.

Öffentliche Parkplätze in Bauten und Geschäftshäusern wurden im Laufe der Jahre einer andern Nutzung zugeführt, ohne dass dafür Ersatz geschaffen oder Ersatzabgaben geleistet wurden. Dazu überwiesene Vorstösse aus dem Einwohnerrat könnten damit erfüllt und erledigt werden:

- Motion 6161, Erwin Meier und 9 Mitunterzeichner vom 10.10.1988 betreffend Parkraumkonzept
- Postulat 7102, Erwin Meier und 6 Mitunterzeichner vom 24. 8. 1992 betreffend Nutzung der Parkplätze bei Wohn- und Geschäftshäusern und Betrieben.

Für die Tarife wäre die Festsetzung eines Tarifr Rahmens sinnvoll. Dies gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, bei Bedarf den Ansatz innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu ändern. Die Gebühr ist im voraus für ein halbes oder ganzes Jahr zu erheben. Für begründete Fälle (Wegzug, anderer Arbeitsort) soll eine Rückerstattung vorgesehen werden.

Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist die Handhabung der Dauerparkier-Gebühr mit vertretbarem Aufwand durch die Gemeindepolizei möglich. Die Erfassung und Kontrolle kann mit einem speziellen EDV-Gerät und entsprechender Software erfolgen. Das Kontrollschild wird hiefür massgebend sein.

Es ist dem Gemeinderat freigestellt, ein neues Parkgebührenreglement zu schaffen oder einen neuen Anhang XII im Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen AG vom 28. Aug. 1995 zu schaffen.

Um Kontrollgebühren auf öffentlichem Grund erheben zu können, bedarf es eines Reglementes. Gemäss § 103 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 und der Gemeindeordnung vom 6. April 1992 § 35 Abs. 2 lit. i ist dafür der Einwohnerrat zuständig.

Fraktion CVP-CSP / JCVP

J. Bächli

Wohlen, 10. April 2002

Beilage: Dauerpark—Systeme verschiedener Gemeinden

Gemeinde	Art	Definition Regelmässig	PW Mt.	MR Mt.	LW Mt.	Ermäs- sigung / Jahr	Kontrollmittel	Bezahlung	Bemerkungen	Steuer füsse
Aarburg	Nacht	Mind. 3 x pro Woche	30.-	20.-	80.-	nein	Vignette	Voraus pro Jahr		125 %
Baden	Dauernd		gratis				Parkkarte		Nur in blauer Zone	100 %
Bremgarten	Dauernd	Nicht im Reglement (3 x innert 1 Woche)	30.-		60.-		Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Quartal oder jährlich	System Keist Alle 3 Mt. 3x hintereinander	108 %
Brugg	Dauernd	Nicht im Reglement (3 x innert vier Kon- trollen hintereinander)	30.-		60.-	ja	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten		System Keist Kontrollen 1x wöchentl.	100 %
Ennetbaden	Tag	Nicht im Reglement (3 x pro Monat)	40.-			nein	Parkkarte	Jahr oder ½ Jahr	Kein Programm	104 %
Hunzen- schwil	Dauernd	Innerhalb 7 Tg. 3 x	50.-	50.-	100.-	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Viertel- und halbjährlich	System OM	113 %
Lenzburg	Dauernd	Nicht im Reglement (Nicht definiert pro Mt. 6 mal)	30.-	10.-	50.-	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus pro Jahr	System Keist Wöchentl 1-2 Kontr.	108 %
Möhlin	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Monat)	30.-		80.-	nein	Parkkarten		Eigene Excel-Tabelle	121 %
Neuenhof	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Woche)	30.-			nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus ½ Jahr	System Keist	117 %
Oberrohrdorf	Nacht	Nicht im Reglement	30.-		50.-	nein		Voraus pro Jahr		93 %
Rheinfelden	Nacht	4 x pro Woche	20.-			nein	Werden von Hand notiert, Vignette	Min. monatlich	Kontrollen 1x mtl. Bei Fahrzeu- gen ohne Vignette wird Zettel gesteckt, sie sollen sich melden	100 %
110 %									Kein EDV-System, Kontrollen 2- 3 x monatl.	100 %
Rohr	Dauernd	Mind. 2 x, mind. 6 Std.	30.-	30.-	30.-	nein	Parkkarte	Voraus pro Jahr	System Keist	112 %
Spreiten- bach	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Woche)	25.-		50.-	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus ½ Jahr		
Suhr	Dauernd	Mehr als 2 aufeinander- folgende Tage während mind. 4 Std.	35.-	15.-	70.-	ja	Karte	1, 3, 6 und 12 Mt.		105 %
Wettingen	Dauernd	Nicht im Reglement (2-3 mal pro Woche)	35.-			nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten		System Keist Kontrollen 2 mal pro Woche	95 %